

Abschrift

LLR.

LLR Rechtsanwälte PartG mbB · Mevissenstraße 15 · D-50668 Köln
per beA
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Prof. Dr. Stefan Siepelt *
Prof. Klaus Gennen 1,2
Christoph Heinen
Christoph Legerlotz ** 1
Michael Schwartzkopff *
Guido Theißen 3
Dr. Moritz Vohwinkel 4
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. 1
Martin W. Huff
Jochen Düttemeyer 1
Till Freyling
S. Theodor Bücher, LL.M.
Dr. Markus T. Bagh, LL.M. 4,5
Dr. Daniel Stille, LL.M. 1
Bastian Gierling 6
Dr. Dennis Groh, LL.M. 4
Dr. Sebastian Roßner, M.A.
Dr. Lasse Pütz
Martin Götte
Per Kristian Stöcker
Laura-Sophie Walter
Thomas Lubig
Lukas Jönsson
Elina Kohl
Lotte Mues

Per EGV P eingereicht
Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin - Eingang:
29. Nov. 2021
..... Abschriften, Anlagen
Vorab per Fax eing.:

Telefon +49(221)55400-150
Fax +49(221)55400-190
E-Mail sebastian.rossner@LLR.de
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Roßner
Aktenzeichen 01130/21 SR / bü

Köln, den 29.11.2021

VerfGH 171/21
Einspruch

des Landesverbandes Die PARTEI, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frau Sa-
bine Kiele, Frau Marie Geissler und Frau Kerstin Kruschwitz, Kopischstraße 10,
10965 Berlin

- Einspruchsführer -

Namens und in Vollmacht des Einspruchsführers (Anlage LLR 1) erheben wir Ein-
spruch gegen die Wahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin gemäß § 40 Abs. 2
Nr. 8 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und
Art. 2 Verfassung des Landes Berlin und mit § 7 Abs. 1 Landeswahlgesetz Berlin,
und zwar

- im Bezirk 1 Mitte, Wahlkreise 1, 2, 3 und 7;
- im Bezirk 2 Friedrichshain-Kreuzberg, Wahlkreise 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
- im Bezirk 3 Pankow, Wahlkreise 1, 2, 3, 7, 8 und 9;
- im Bezirk 4 Charlottenburg-Wilmersdorf, Wahlkreise 2, 3, 4 und 6;
- im Bezirk 6, Steglitz-Zehlendorf, Wahlkreis 2;
- im Bezirk 9, Treptow-Köpenick, Wahlkreis 2
- im Bezirk 11 Lichtenberg, Wahlkreise 3, 4 und 6;
- im Bezirk 12, Reinickendorf, Wahlkreis 5.

Fachanwältin/Fachanwalt für
1 Arbeitsrecht
2 Informationstechnologierecht
3 Steuerrecht
4 gewerblichen Rechtsschutz
5 Urheber- und Medienrecht
6 Verwaltungsrecht

* Immobilienökonom (EBS)
* auch Büro Brüssel
** auch Büro Helsinki
(jeweils nicht örtlich zugelassen)

Büro Köln
Mevissenstraße 15
D-50668 Köln
Telefon: +49 (0)221 55400-0
Telefax: +49 (0)221 55400-190
www.llr.de

Büro Brüssel
Rue Marie de Bourgogne 58
B-1000 Brüssel
Telefon: +32 (0)2 2908977
Telefax: +32 (0)2 2908979

Büro Helsinki
Mannersheimintie 8
FIN-00100 Helsinki
Telefon: +358 (0)10 3208450
Telefax: +358 (0)10 3208401

LLR Legerlotz Laschet
und Partner Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Sitz: Registrierung:
Köln AG Essen PR 3609

W. M. I. D. Bülow

Zur besseren Übersicht ist dem Antrag ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt

A.	SACHVERHALT	4
I.	Eidesstattliche Versicherungen.....	4
1.	Mitte, Bezirk 1	5
a)	Wahlkreis 1.....	5
b)	Wahlkreis 2.....	5
c)	Wahlkreis 3.....	6
d)	Wahlkreis 7.....	6
2.	Friedrichshain-Kreuzberg, Bezirk 2.....	6
a)	Wahlkreis 1.....	6
b)	Wahlkreis 2.....	7
c)	Wahlkreis 3.....	7
d)	Wahlkreis 4.....	8
e)	Wahlkreis 5.....	8
f)	Wahlkreis 6.....	9
3.	Pankow, Bezirk 3	9
a)	Wahlkreis 1.....	9
b)	Wahlkreis 2.....	10
c)	Wahlkreis 3.....	10
d)	Wahlkreis 7.....	11
e)	Wahlkreis 8.....	11
f)	Wahlkreis 9.....	12
4.	Charlottenburg-Wilmersdorf, Bezirk 4	12
a)	Wahlkreis 2.....	12
b)	Wahlkreis 3.....	13
c)	Wahlkreis 4.....	13
d)	Wahlkreis 6.....	14
5.	Steglitz-Zehlendorf, Bezirk 6, Wahlkreis 2	14
6.	Treptow-Köpenick, Bezirk 9, Wahlkreis 2	14
7.	Lichtenberg, Bezirk 11	15
a)	Wahlkreis 3.....	15
b)	Wahlkreis 4.....	15
c)	Wahlkreis 6.....	15
8.	Reinickendorf, Bezirk 12, Wahlkreis 5	16
II.	Einsprüche der Senatsverwaltung und der Landeswahlleitung.....	16

B.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	16
I.	Zulässigkeit	16
1.	Einspruchsberechtigung	17
2.	Frist	17
II.	Begründetheit	17
1.	Wahlfehler	17
2.	Erheblichkeit und Substantiierung	18
a)	Sinn und Zweck der Wahlprüfung	19
b)	Besonderer Charakter der vorliegenden Wahlfehler	21
c)	Ausnahmsweise Nachforschungspflicht des Verfassungsgerichtshofes	22
3.	Mandatsrelevanz	22

Dem Antrag liegt zugrunde, dass die Wahlen in Berlin – hier die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen zu den Bezirksversammlungen – in weiten Teilen chaotisch abgelaufen sind und so weder Gewähr für eine richtige Repräsentation des Wählerwillens noch für eine legitimierende Wirkung des Wahlaktes bieten können. Insbesondere sind Verstöße gegen die Freiheit, die Gleichheit und die Allgemeinheit der Wahl aufgetreten, die sich auf das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgewirkt haben.

A. Sachverhalt

Zum Sachverhalt: Der Einspruchsführer hat sich im Rahmen der Vorbereitung dieses Wahlprüfungsverfahrens bemüht, belastbare Belege für Wahlfehler zu erhalten, und zwar indem er auf der Seite

<https://chaoswahl.berlin/>

diejenigen Bürger und Bürgerinnen, die in Berlin von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen mussten, aufrief, ihre persönlich erlebten Wahlfehler zu schildern und diese Schilderung in Form einer eidesstattlichen Versicherung dem Einspruchsführer zur Verfügung zu stellen, um den Antrag auf Wahlprüfung zu untermauern.

Die Auswertung dieser eidesstattlichen Versicherungen bildet den ersten Teil der Sachverhaltsschilderung (I.).

Die in den eidesstattlichen Versicherungen erfassten Wahlfehler geben von dem in der Bundesrepublik Deutschland bisher unbekanntem Ausmaß an Fehlleistungen der Wahlorgane naturgemäß nur einen punktuellen Eindruck. Das desaströse Gesamtbild der Wahlen; insbesondere auch der Eindruck, den diese in der Öffentlichkeit gemacht haben, ist jedoch allgemein bekannt.

Es schließt sich ein kurzer Bericht über die Reaktionen der Senatsverwaltung und der Landeswahlleitung auf die aufgetretenen Wahlfehler an (II.).

I. Eidesstattliche Versicherungen

Die eidesstattlichen Versicherungen werden im Folgenden nach den Bezirken geordnet ausgewertet:

Auf der bereits zitierten Seite <https://chaoswahl.berlin/> wurden die Wähler unter anderem aufgefordert, den von ihnen wahrgenommenen Wahlfehler in eine von fünf Kategorien, nämlich „Lange Wartezeit“, „Falsche Stimmzettel“, „Stimmabgabe nach Bekanntgabe der Hochrechnungen“, „Evidente Auszählungsfehler“ und „Sonstiges“ einzuordnen

5
LLR.

und eine kurze Schilderung des Sachverhalts zu geben. Diese liegt der folgenden Darstellung zugrunde.

1. Mitte, Bezirk 1

a) Wahlkreis 1

Sowohl im Wahlbezirk 100

- Eidesstattliche Versicherung Tobias May, Anlage LLR 24 -

wie im Wahlbezirk 108

- Eidesstattliche Versicherung Silvan Gümüsdere, Anlage LLR 25 -

ist es zu erheblichen Wartezeiten für die Stimmabgabe gekommen, wobei auch Wähler die Schlange der Wartenden verlassen haben. Ob diese Personen später gewählt haben, ist nicht bekannt.

Im Wahlbezirk 108 hat dabei ein Wähler Stimmzettel für alle abgehaltenen Wahlen bekommen, obwohl er aufgrund des Termins seiner Meldung in Berlin zur Teilnahme an den Berliner Wahlen nicht berechtigt war.

- Eidesstattliche Versicherung Silvan Gümüsdere, Anlage LLR 25 -

Wahlergebnisse für den Wahlkreis 1 finden sich unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0101.html -

b) Wahlkreis 2

Ein im Wahlbezirk 201 gemeldeter Wähler sowie seine Ehefrau haben Briefwahlunterlagen beantragt und jeweils zwei vollständige Sätze an Unterlagen erhalten.

- Eidesstattliche Versicherung Martin Hartwig, Anlage LLR 26 -

Die Wahlergebnisse des Wahlkreises 2 sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0102.html -

veröffentlicht.

c) **Wahlkreis 3**

Im Wahlbezirk 317 sind lange Wartezeiten aufgetreten und es kam teilweise zur Stimmabgabe nach 18:00 Uhr.

- Eidesstattliche Versicherung Frank Neubeiser, Anlage LLR 27 -

Ergebnisse unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0103.html -

d) **Wahlkreis 7**

Auch im Wahlbezirk 718 kam es zu erheblichen Wartezeiten bei der Stimmabgabe, die teilweise erst nach 18:00 Uhr vorgenommen werden konnte.

- Eidesstattliche Versicherung Martin Milbradt, Anlage LLR 28 -

Unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0107.html -

sind die Ergebnisse für den Wahlkreis 7 veröffentlicht.

2. **Friedrichshain-Kreuzberg, Bezirk 2**

a) **Wahlkreis 1**

Im Wahlbezirk 113 wurden einem Bürger der Europäischen Union die Wahlzettel für alle am 26. September stattfindenden Wahlen und Abstimmungen ausgehändigt. Erst als er darauf hinwies, versprochen die Mitarbeiter im Wahllokal, sich darum zu kümmern, in solchen Fällen die Zettel für die Wahl zum Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und für den Volksentscheid auszusortieren.

- Eidesstattliche Versicherung Jean-Paul Muller, Anlage LLR 8 -

Ergebnisse unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0404.html -

b) **Wahlkreis 2**

In den Stimmbezirken 210

- Eidesstattliche Versicherung Elvira Mauz, Anlage LLR 9 -

und 213 kam es jeweils zu erheblichen Verzögerungen bei der Stimmabgabe mit Wartezeiten von etwa 2,5 Stunden, dies zumindest teilweise wegen einer zu geringen Anzahl von Wahlkabinen.

- Eidesstattliche Versicherung Sebastian Kiefer, Anlage LLR 10 -

Im Stimmbezirk 210 war zudem der Name der Wählerin bereits von der Liste der Wahlberechtigten gestrichen. Die Wählerin konnte nur nach Protest ihre Stimme abgeben. Unter ihrem Namen ist damit jedoch zweimal gewählt worden.

- Eidesstattliche Versicherung Elvira Mauz, Anlage LLR 9 -

Die Wahlergebnisse sind einzusehen unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0202.html -

c) **Wahlkreis 3**

Auf eine Kontrolle der Wähler anhand ihres Gesichts und ihres Personalausweises wurde im Wahlbezirk 302 verzichtet; ausreichend war die Vorlage von Wahlbenachrichtigung und Personalausweis.

- Eidesstattliche Versicherung Jan Mihm, Anlage LLR 11 -

Im Wahlbezirk 307 war die Beschilderung der einzelnen Wahllokale irreführend; zudem wurden die abgegebenen Stimmzettel teilweise in nicht verschließbaren Behältern gesammelt.

- Eidesstattliche Versicherung Felix Till Schwan, Anlage LLR 12 -

Die Wahlergebnisse sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0203.html -

veröffentlicht.

d) Wahlkreis 4

Im Wahlbezirk 404 kam es wegen fehlender Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus zu erheblichen Verzögerungen bei der Stimmabgabe. Verschiedene wartende Wähler haben während der Wartezeiten die Schlange der Anstehenden verlassen, wobei unklar ist, ob diese Personen später einen erneuten Versuch unternommen haben, ihre Stimme abzugeben.

- Eidesstattliche Versicherung Ingo Schwartz, Anlage LLR 13; Eidesstattliche Versicherung Anja Schwartz, Anlage LLR 14 –

Zudem sind einer minderjährigen Person, die im Wahlbezirk 424 wohnhaft ist, alle Briefwahlunterlagen zugesandt worden, als auch diejenigen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus.

- Eidesstattliche Versicherung Thomas Jakubowski, Anlage LLR 15 –

Die Wahlergebnisse können unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0204.html -

eingesehen werden. Angesichts von lediglich 211 Stimmen Unterschied zwischen dem Wahlkreissieger und der Zweitplatzierten bestehen hier erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlfehler sich in mandatsrelevanter Weise ausgewirkt haben.

e) Wahlkreis 5

Zur Nutzung falscher, das heißt zum Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf gehörender Stimmzettel kam es im Wahlbezirk 507.

- Eidesstattliche Versicherung Peter Helmut Brosch, Anlage LLR 16 –

Sehr lange Wartezeiten von etwa zwei Stunden und mehr bei der Stimmabgabe sind im Wahlbezirk 518 aufgetreten.

- Eidesstattliche Versicherung Franziska Nabrdalik, Anlage LLR 17 ; Eidesstattliche Versicherung René Hofmeister, Anlage LLR 17a–

Die Ergebnisse für den Wahlkreis finden sich unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0205.html -

f) **Wahlkreis 6**

Wie ein Wahlhelfer aus dem Wahlbezirk 610 berichtet, sind versehentlich 102 Zweitstimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl aus Charlottenburg-Wilmersdorf ausgegeben worden. Nachdem dies erkannt und nach Rücksprache mit dem Bezirkswahlamt Friedrichshain-Kreuzberg gehalten worden war, wurden die 102 Wahlzettel als ungültig gewertet.

- Eidesstattliche Versicherung Reimund Hildebrand, Anlage LLR 18 –

Zudem ist es im Wahlbezirk 610 auch zu langen Warteschlangen gekommen, wobei einige wartende Wähler die Warteschlangen verlassen haben. Ob sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut versucht haben zu wählen, ist ungewiss.

- Eidesstattliche Versicherung Oliver Kühn, Anlage LLR 18a –

Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse ist unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0206.html -

nachzulesen.

3. **Pankow, Bezirk 3**

a) **Wahlkreis 1**

Bei den Wahlen in den Wahlbezirken 116 und 121 kam es zu teils erheblichen Wartezeiten,

- Eidesstattliche Versicherung Jan Wolter, Anlage LLR 29; Eidesstattliche Versicherung Holger Dost, Anlage LLR 30 -

die dazu führten, dass ein hochbetagter Wähler und sein ihn begleitender Sohn an den Wahlen nicht teilnahmen.

- Eidesstattliche Versicherung Jan Wolter, Anlage LLR 29 –

Ergebnisse unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0301.html -

10
LLR.

b) Wahlkreis 2

Ab 17:00 Uhr kam es im Wahlbezirk 200 zu längeren Warteschlangen von Wahlberechtigten, die ihre Stimme abgeben wollten, dies jedoch wegen eines Mangels an Stimmzetteln nicht tun konnten.

- Eidesstattliche Versicherung Pamela Binanzer, Anlage LLR 31; Eidesstattliche Versicherung Thomas Binanzer, Anlage LLR 32; Eidesstattliche Versicherung Mario Petsch, Anlage LLR 33 -

Um 19:00 Uhr wurde schließlich das Wahllokal geschlossen, ohne dass alle noch wartenden Wahlwilligen ihre Stimmen hätten abgeben können.

- Eidesstattliche Versicherung Pamela Binanzer, Anlage LLR 31; Eidesstattliche Versicherung Thomas Binanzer, Anlage LLR 32 -

Im Wahlbezirk 213 traten lange Wartezeiten von bis zu 2 Stunden auf, weshalb einige potentielle Wähler wieder gegangen sind. Die letzten Stimmabgaben erfolgten zwischen 18:30 und 18:45 Uhr.

- Eidesstattliche Versicherung Niels van den Hoff, Anlage LLR 34 -

Die Ergebnisse für den Wahlkreis 2 sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0302.html -

veröffentlicht.

Angesichts von nur 510 Stimmen Differenz zwischen dem Wahlkreisgewinner und dem Zweitplatzierten und 25,492 abgegebenen Stimmen besteht hier ein begründeter Verdacht, dass die Wahlfehler sich auch mandatsrelevant ausgewirkt haben.

c) Wahlkreis 3

Vor dem Carl-von-Ossietzky-Gymnasium, in dem die Wahlräume mehrerer Wahlbezirke angesiedelt waren (314, 315, 316, 317, 323) kam es zu langen Warteschlangen, die dazu führten, dass nicht alle Wähler, die ihre Stimme abgeben wollten, vor der Schließung der Wahllokale dazu noch Gelegenheit hatten.

Zusätzlich kam es im Briefwahllokal 033B mutmaßlich zu Zählfehlern aufgrund mangelnder Vorbereitung und Schulung.

- Eidesstattliche Versicherung Silke Stawoski, Anlage LLR 34b -

11
LLR.

Wie die bekanntgegebenen Wahlergebnisse zeigen,

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0303.html -

trennen bei insgesamt 26.329 abgegebenen Stimmen lediglich 24 Stimmen die Wahlkreisgewinnerin vom zweitplatzierten Bewerber. Es bestehen daher erhebliche Anhaltspunkte für eine mandatsrelevante Wirkung der aufgetretenen Wahlfehler.

d) **Wahlkreis 7**

Im Wahlbezirk 716 kam es infolge schlechter Ausschilderung der einzelnen Wahllokale und mangelhafter Organisation zu sehr langen Wartezeiten von zwei Stunden.

- Eidesstattliche Versicherung Lavinia Heilig, Anlage LLR 34a -

Die Ergebnisse für den Wahlkreis 7 sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0307.html -

veröffentlicht.

e) **Wahlkreis 8**

Zu sehr langen Wartezeiten von teilweise über 2,5 Stunden und zu Stimmabgaben noch deutlich nach 18:00 Uhr kam es im Wahlbezirk 804,

- Eidesstattliche Versicherung Verena Unbehaun, Anlage LLR 35 -

im Wahlbezirk 813

- Eidesstattliche Versicherung Katharina Lohmann, Anlage LLR 36; Eidesstattliche Versicherung Tim Niehues, Anlage LLR 37 -

und im Wahlbezirk 814.

- Eidesstattliche Versicherung Benjamin Priebe, Anlage LLR 38 -

Während der Wartezeiten in den genannten Wahlbezirken haben zahlreiche Wartende die Warteschlangen verlassen, wie sich aus den angeführten eidesstattlichen Versicherungen ergibt.

Ursächlich für die Verzögerungen war in den Wahlbezirken 813 und 814 war ein Mangel an Stimmzetteln. Den Wählern im Wahlbezirk 813 wurde von den Wahlhelfern

angeboten, unter Verzicht auf die Abgabe des fehlenden Stimmzettels für die Erststimme zur Abgeordnetenhauswahl zu wählen.

- Eidesstattliche Versicherung Tim Niehues, Anlage LLR 37 -

Die Ergebnisse für den Wahlkreis 8 sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0308.html -

veröffentlicht worden.

f) **Wahlkreis 9**

In Wahlkreis Wahlbezirk 916 kam es dazu, dass Wähler erst nach 18:00 Uhr, teilweise erst um 19:20 Uhr wählen konnten.

- Eidesstattliche Versicherung Fonger Huisman, Anlage LLR 23 -

Ergebnisse für den Wahlkreis unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0309.html -

4. **Charlottenburg-Wilmersdorf, Bezirk 4**

a) **Wahlkreis 2**

Im Wahlkreis 2 trat dabei im Wahlbezirk 223 das Problem langer Wartezeiten auf, kombiniert mit und verursacht durch eine irreführende Markierung des Wahllokals auf.

- Eidesstattliche Versicherung Ulrich Maaß, Anlage LLR 2 -

Im Wahlbezirk 224 kam es ebenfalls zu langen Wartezeiten, diesmal verursacht durch teilweise fehlende Wahlzettel. Verschiedene wartende Wähler haben während der Wartezeiten die Schlange der Anstehenden verlassen, wobei unklar ist, ob diese Personen später einen erneuten Versuch unternommen haben, ihre Stimme abzugeben.

- Eidesstattliche Versicherung Hellmut-Johannes Lange, Anlage LLR 3 und eidesstattliche Versicherung Dr. Anna Maria Charlotta Lange-Lindberg, Anlage LLR 4 -

Wahlergebnisse unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0402.html -

13
LLR.

b) **Wahlkreis 3**

Aus dem Wahlbezirk 309 wird berichtet, es habe lange Warteschlangen gegeben, die auf das Fehlen der nach Auskunft des Leiters des Wahlbüros bereits vor drei Stunden angeforderten Wahlzettel zurückzuführen waren. Der Leiter bot an, sofort zu wählen, wobei man auf die Abgabe einer Stimme zur Wahl des Abgeordnetenhauses allerdings verzichten müsse. Nach zweistündiger Wartezeit wurden die erforderlichen Wahlzettel geliefert; es war nunmehr eine Wahl möglich. Verschiedene wartende Wähler haben während der Wartezeiten die Schlange der Anstehenden verlassen, wobei unklar ist, ob diese Personen später einen erneuten Versuch unternommen haben, ihre Stimme abzugeben.

- Eidesstattliche Versicherung Anton Kurth, Anlage LLR 5 –

Teilweise sind auch die Personalausweise bei der Wahl nicht kontrolliert worden.

- Eidesstattliche Versicherung Walter Seiler, Anlage LLR 5a –

Im Wahlbezirk 316 wurden einer spanischen Bürgerin die Wahlzettel für alle am 26. September stattfindenden Wahlen und Abstimmungen ausgehändigt. Erst als sie darauf hinwies, wurden die Zettel für die Wahl zum Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und für den Volksentscheid aussortiert.

- Eidesstattliche Versicherung Itziar Moyano Lopez, Anlage LLR 6 –

Wahlergebnisse unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0403.html -

c) **Wahlkreis 4**

Aus dem Wahlbezirk 409 wird berichtet, es habe lange Warteschlangen gegeben. Verschiedene wartende Wähler haben während der Wartezeiten die Schlange der Anstehenden verlassen, wobei unklar ist, ob diese Personen später einen erneuten Versuch unternommen haben, ihre Stimme abzugeben.

- Eidesstattliche Versicherung Jurij Stamov, Anlage LLR 6a –

Die Wahlergebnisse sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0404.html -

veröffentlicht.

LLR.

d) Wahlkreis 6

Im Wahlbezirk 618 kam es wegen Überfüllung oder wegen fehlender Wahlzettel zu erheblichen Verzögerungen bei der Stimmabgabe. Einige Wähler haben daher erst deutlich nach 18:00 Uhr ihre Stimme abgegeben.

- Eidesstattliche Versicherung Philip-Henrik Költzsch, Anlage LLR 7 –

Die Ergebnisse im Wahlkreis 6 finden sich unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0402.html –

Bei 24.522 Wählern, die ihre Stimme abgegeben haben, trennen nur 19 Stimmen den Wahlkreisgewinner von der Zweitplatzierten. Angesichts der berichteten Wahlfehler besteht hier ein begründeter Verdacht, dass diese sich auch mandatsrelevant ausgewirkt haben.

5. Steglitz-Zehlendorf, Bezirk 6, Wahlkreis 2

Bei der Aushändigung der Briefwahlunterlagen an einen im Wahlkreis 2, Wahlbezirk 207 wohnhaften Wähler wurde seitens des Wahlamtes darauf verzichtet, die Identität des Wählers anhand von dessen Personalausweis zu überprüfen.

- Eidesstattliche Versicherung Niklas Sturm, Anlage LLR 40 –

Die Wahlergebnisse sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0602.html –

veröffentlicht.

6. Treptow-Köpenick, Bezirk 9, Wahlkreis 2

Das Wahllokal im Wahlkreis 2, Wahlbezirk 211 ist in einer Schule untergebracht, die nur über zehn Treppenstufen zu erreichen ist, so dass der Zugang für Gehbehinderte erheblich erschwert oder unmöglich ist.

- Eidesstattliche Versicherung Karl-Heinz Schulz, Anlage LLR 41 –

Eine Veröffentlichung der Wahlergebnisse ist unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_0902.html –

15
LLR.

einzusehen.

7. **Lichtenberg, Bezirk 11**

a) **Wahlkreis 3**

Ein bettlägeriger Wähler, der im Wahlbezirk 335 gemeldet ist, wurde daran gehindert, an den Wahlen teilzunehmen, da ihm keine Briefwahlunterlagen zugesandt wurden, obwohl er diese beantragt hatte.

- Eidesstattliche Versicherung Bernd Eichler, Anlage LLR 19 –

Unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_1103.html -

sind die Wahlergebnisse veröffentlicht.

b) **Wahlkreis 4**

Im Wahlbezirk 411 wurden teilweise falsche Stimmzettel ausgegeben. zudem war die Stimmabgabe teilweise erst nach 18:00 Uhr möglich.

- Eidesstattliche Versicherung Roland Kristek, Anlage LLR 20 –

Wahlergebnisse unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_1104.html -

c) **Wahlkreis 6**

Teilweise wurden im Wahlbezirk 622 keine Wahlzettel für die Erststimme bei der Abgeordnetenhauswahl ausgegeben.

- Eidesstattliche Versicherung Josefin Braune, Anlage LLR 21; Eidesstattliche Versicherung Daniel Hahn, Anlage LLR 22 –

Die Wahlergebnisse für den Wahlkreis 6 sind unter

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_1106.html -

veröffentlicht.

8. Reinickendorf, Bezirk 12, Wahlkreis 5

Wegen langer Wartezeiten sah eine Wählerin im Wahlkreis 5, Wahlbezirk 526, letztendlich von der Ausübung ihres Wahlrechts ab.

- Eidesstattliche Versicherung Barbara Lath, Anlage LLR 39 -

Eine Veröffentlichung der Wahlergebnisse findet sich unter:

- https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/AFSPRAES/ergebnisse_wahlkreis_1205.html -

II. Einsprüche der Senatsverwaltung und der Landeswahlleitung

Am 23. November legte die Senatsverwaltung Einspruch gegen die Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahlen in den Bezirken Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf und Marzahn-Hellersdorf ein. Als Begründung wurde nach Presseberichten das Fehlen der Stimmzettel, die Ausgabe falscher Stimmzettel und ungebührliche lange Unterbrechungen des Wahlvorganges, die zur Stimmabgabe nach 18:00 Uhr führten, angegeben.

- <https://www.behörden-spiegel.de/2021/11/23/senatsverwaltung-legt-einspruch-gegen-berlin-wahl-ein/> -

Die Landeswahlleitung hat bereits am 22. November Einspruch gegen die Abgeordnetenhauswahl in den Wahlkreisen Charlottenburg-Wilmersdorf 6 und Marzahn-Hellersdorf 1 eingelegt.

- <https://www.berlin.de/wahlen/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1147771.php> -

Die Vorkommnisse, die die Senatsverwaltung und die Landeswahlleitung - soweit ersichtlich - berichten, spiegeln sich auch in den eidesstattlichen Versicherungen, welche beim Einspruchsführer eingegangen sind. Dieser macht sich den Vortrag der Senatsverwaltung wie der Landeswahlleitung insofern in tatsächlicher Hinsicht ergänzend zu dem, was hier unter I. vorgetragen wird, zu eigen.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist auf Wahlprüfung ist zulässig.

1. **Einspruchsberechtigung**

Der antragstellende Landesverband Berlin von Die Partei kann gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 3 VerfGHG Berlin als Landesverband einer politischen Partei Einspruch im Rahmen der Wahlprüfung erheben.

- VerfGH Berlin, Beschluss vom 13. Dezember 2017 – 163/16, Rn. 9 -

2. **Frist**

Die Monatsfrist zur Einlegung eines Einspruchs gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 VerfGHG Berlin ist gewahrt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt von Berlin erfolgte am 28. Oktober 2021.

- Amtsblatt für Berlin, 71. Jhg. Nr. 47 vom 28. Oktober 2021 -

Da der 28. November auf einen Sonntag fällt, endet die Einspruchsfrist am 29. November, §§ 187 Abs. 1; 188 Abs. 2; 193 BGB.

II. **Begründetheit**

Der Einspruch ist begründet, denn es liegen erhebliche Wahlfehler vor, die sich auf die vergebenen Mandate im Abgeordnetenhaus von Berlin mutmaßlich ausgewirkt haben.

1. **Wahlfehler**

Es sind weitflächige Verletzungen der Wahlgrundsätze aufgetreten, und zwar der Freiheit, der Gleichheit und der Allgemeinheit der Wahl.

Die Gleichheit wie die Allgemeinheit der Wahl werden durch Art. 39 Verf Berlin ausdrücklich geschützt. Für die Freiheit der Wahl gilt dies zwar nicht, sie ist jedoch durch Art. 39 i.V.m. Art. 2 Verf Berlin gleichfalls gewährleistet.

- VerfGH Berlin, Beschluss vom 2. April 1996 – 18/96, 8A/96, 19/96, 20/96, juris Rn. 19; *Driehaus*, in: *Driehaus, Verfassung Berlin* (4. Aufl. 2020) Art. 2 Rn. 5, Art. 39 Rn. 12 -

Alle genannten Wahlgrundsätze sind zudem ausdrücklich durch § 7 Abs. 1 LWahlG Berlin geschützt.

Unzumutbar lange Wartezeiten bei der Stimmabgabe, die Ausgabe falscher Stimmzettel, die Nichtzuteilung von beantragten Briefwahlunterlagen oder die Schließung von Wahllokalen vor der Stimmabgabe, wie sie bei der Wahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin vielfach vorgekommen sind – vgl. oben I. und II. – verletzen die Freiheit wie die

Allgemeinheit der Wahl, denn die Freiheit der Wahl gewährleistet die – auch in tatsächlicher Hinsicht zumutbare – Möglichkeit der Abgabe einer wirksamen Stimme; die Allgemeinheit der Wahl sichert dies jedermann zu.

Die Ausgabe von Stimmzetteln an zu der Teilnahme an der entsprechenden Wahl nicht berechnete Personen sowie die soeben erwähnten Wahlfehler verletzen zudem die Gleichheit der Wahl, da sie die den gebotenen gleichen Einfluss aller aktiven Wähler auf die Zusammensetzung des Parlaments verzerren.

- vgl. VerfGH Berlin, Beschluss vom 17. März 1997 – 82/95, juris Rn. 9 -

Der Verzicht der Kontrolle des Personalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweise stellt zudem einen Verstoß gegen § 52 Abs. 3 S. 1 Landeswahlordnung Berlin dar. Diese Verstöße erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass unberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen und somit das Wahlergebnis verfälschen.

2. Erheblichkeit und Substantiierung

Die geschilderten Wahlfehler sind hinreichend substantiiert vorgetragen und erheblich.

Ein erheblicher Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann.

- vgl. etwa BVerfGE 40, 11 (29); 29, 154 (165) –

Dies muss nach der bisherigen Rechtsprechung eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit sein.

- so etwa BVerfGE 89, 291 (304) –

Daraus folgt, dass der Verfassungsgerichtshof nicht ohne weiteres die Pflicht hat, bei der weiteren Substantiierung des Vortrags eines Einspruchsführers zu unterstützen, indem er etwa eigene Sachverhaltserforschung auf der Basis von § 25 VerfGHG Berlin betreibt.

- vgl. zur Rechtslage nach dem Wahlprüfungsgesetz des Bundes Winkelmann, Wahlprüfungsgesetz (2012) § 5 Rn. 6 –

Allerdings

„haben die Wahlprüfungsorgane auf der Grundlage eines hinreichend substantiierten Sachvortrags das Vorliegen des behaupteten Wahlfehlers von Amts wegen zu ermitteln. Dabei bestimmen sich Inhalt und Umfang dieser

Ermittlungspflicht nach der Art des beanstandeten Wahlergebnisses und des gerügten Wahlmangels.“

- BVerfGE 146, 327 (364 f.) –

Hier ist es, angesichts des Sinn und Zwecks der Wahlprüfung wie angesichts der Art der vorliegenden Wahlfehler, geboten, den vom Einspruchsführer gemachten Sachvortrag als hinreichend substantiiert zu bewerten, so dass der Verfassungsgerichtshof im Weiteren das Vorliegen des behaupteten Wahlfehlers von Amts wegen ermittelt.

a) **Sinn und Zweck der Wahlprüfung**

Die Wahlprüfung will die richtige, nämlich die mit dem Wählerwillen in Einklang stehende Zusammensetzung des Parlaments gewährleisten und damit die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere diejenigen der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit als konstituierende Elemente einer demokratischen Wahl wahren.

- Vgl. BVerfGE 103, 111 (134) –

Dieser Funktion der Wahlprüfung, die Integrität der Wahl zu sichern, kommt höchste Bedeutung zu. Denn die Wahl

„ist im demokratischen Verfassungsstaat des Grundgesetzes der zentrale Vorgang, in dem das Volk die Staatsgewalt selbst ausübt (Art. 20 Abs. 2 GG) und die Legitimation für die weitere Ausübung durch die gewählten Organe in seinem Namen schafft. Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl trägt der vom Demokratieprinzip vorausgesetzten Gleichberechtigung der Staatsbürger Rechnung.“

- BVerfGE 131, 316 (334); ähnlich auch *Glauben*, NVwZ 2017, 1419 -

Der Gesetzgeber hat deshalb

„ein Verfahren zu schaffen, das es erlaubt, Zweifeln an der Richtigkeit der von den Wahlorganen vorgenommenen Stimmenausschüttung nachzugehen und erforderlichenfalls das Wahlergebnis richtigzustellen sowie die Sitzverteilung zu korrigieren. Das verlangt nicht nur das aus dem Demokratieprinzip folgende

Gebot einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung, sondern zugleich auch das Recht von Wahlberechtigten und Wahlbewerbern auf Wahlgleichheit.

- VerFGH Berlin, Beschluss vom 13. Dezember 2017 – 163/16, Rn. 14 -

Die danach gebotene Einrichtung einer Wahlprüfung, die sich auch auf die Ermittlung des Wahlergebnisses erstreckt, sieht nicht nur das Grundgesetz in Art. 41 vor, sondern sie ist auch in den Verfassungsordnungen und Wahlgesetzen der Bundesländer enthalten. Die Wahlprüfungsverfahren dienen dabei primär der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments.“

- BVerfGE 85, 148 (158) -

Deshalb

„dürfen die Anforderungen daran, was ein Einspruchsführer vortragen muß, um eine Prüfung der Wahl bezogen auf die von ihm beanstandeten Fehler zu erreichen, nicht überspannt werden. Ebenso wenig darf die aufgrund eines zulässigen, insbesondere substantiierten Wahleinspruchs eingeleitete Wahlprüfung in einer Weise beschränkt werden, dass sie ihren Zweck, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments sicherzustellen, nicht erreichen kann.“

- VerFGH Berlin, Beschluss vom 13. Dezember 2017 – 163/16, Rn. 15; vgl. BVerfGE 85, 148 (159) -

Freilich befreien die besondere Funktion und Bedeutung, welche die Wahlprüfung haben, nicht davon, dass der Sachvortrag des Einspruchsführers in einer Weise substantiiert werden muss, die es den Wahlprüfungsorganen ermöglicht, das beanstandete Wahlergebnis zu überprüfen. Dies schließt allerdings eigene Nachforschungen der Wahlprüfungsorgane – hier des mit diesem Einspruch angerufenen Verfassungsgerichtshofes – nicht aus:

„Ob und in welchem Umfang die Wahlprüfungsorgane in diesem Verfahren den mit dem Einspruch vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln haben, hängt wesentlich von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses und des gerügten Wahlmangels ab.“

- BVerfGE 85, 148 (160) -

b) **Besonderer Charakter der vorliegenden Wahlfehler**

Steht damit fest, dass das Ausmaß der vom Einspruchsführer zu leistenden Substantiierung und damit das Maß der Verfassungsgerichtshof als Wahlprüfungsorgan vorzunehmenden Sachverhaltserforschung auch von der Art der gerügten Wahlfehler abhängt, so ist nun der Blick auf die gerügten Wahlfehler und den Sachverhaltszusammenhang zu richten.

Das Recht der Wahlprüfung mit seinen üblicherweise weit gespannten Substantiierungspflichten hat als Normalfall einen punktuellen auftretenden, wenn auch möglicherweise weithin wirksamen Wahlfehler vor Augen. Dieser Fehler kann in einem Rechtsproblem bestehen, wie etwa der Nichtzulassung von Wahlvorschlägen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsmängel. Es kann sich auch um ein tatsächliches Problem handeln, so zum Beispiel um den Verlust von bereits mit Stimmzetteln gefüllten Wahlurnen oder um schlichte Zählfehler. In diesen Fällen ist es dem Einspruchsführer zuzumuten, das Tatsachenmaterial in einer solchen Weise aufbereitet den Wahlprüfungsorgan zu Verfügung zu stellen, dass diese sofort in eine inhaltliche Prüfung eintreten können.

Um einen derartigen Normalfall handelt es sich bei der Wahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin aber nicht. Wir stehen vielmehr vor dem Ausnahmefall eines in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik so noch nicht gekannten weitflächigen und vielfachen Versagens der Wahlorganisation und der Wahlorgane. Dies führt dazu, dass die Wahl in Berlin für jedermann erkennbar offensichtlich fehlerhaft ist. Die verfassungsrechtlich geforderte sowie für das weitere Handeln des Staates vorausgesetzte Legitimationswirkung der Wahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin in Berlin

- Vgl. zum demokratischen Gehalt von Parlamentswahlen VerfGH Berlin,
Beschluss vom 8. Oktober 2001 – 116 A/01; 116/01, juris Rn. 15 -

ist gefährdet.

Auch wenn dies augenfällig ist, ist es dennoch zugleich einem privaten Einspruchsführer und auch dem Landesverband einer kleineren Partei, wie dem Einspruchsführer, wegen der außerordentlichen Vielzahl, der flächenmäßigen Verteilung über das Gebiet von Berlin und wegen des simultanen Auftretens der einzelnen Wahlfehler unmöglich, dies im Einzelnen in der für den Nachweis einer Mandatsrelevanz üblicherweise im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens geforderten Tiefe darzutun.

c) **Ausnahmsweise Nachforschungspflicht des Verfassungsgerichtshofes**

In einem solchen Fall müssen um des Zweckes der Wahl wie des Wahlprüfungsverfahrens willen die Wahlprüfungsorgane eintreten und Nachforschungen anstellen, die durchzuführen nur ihnen, nicht aber dem privaten Einspruchsführer möglich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den weiteren, im Falle von weitflächig auftretenden Wahlfehlern zu erwartenden und nach Kenntnis des Einspruchsführers von Senatsverwaltung und Landeswahlleitung auch eingelegten Wahleinsprüchen, zusätzliche Anhaltspunkte für mandatsrelevante Wahlfehler ergeben werden.

Denn für den Verfassungsgerichtshof ist eine Aufklärung des Sachverhalts auch im vorliegenden Falle sehr wohl durchführbar: Er hat die Möglichkeit, in Anwendung von § 25 VerfGHG Berlin Auskünfte einzuziehen, und dies insbesondere auch von den Wahlorganen:

Hier ist vor allem an das Material zu denken, welches für den Einspruchsführer nicht zugänglich ist, wie Protokolle aus den verschiedenen Wahllokalen, aber auch Unterlagen über die interne Kommunikation der Wahlorgane, so etwa zu der bei den Berliner Abgeordnetenhauswahlen des Jahres 2021 notorischen Frage der Beschaffung ausreichend vieler und für das jeweilige Wahllokal korrekter Stimmzettel.

3. **Mandatsrelevanz**

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 8 S. 1 VerfGHG Berlin kann ein Einspruch nur darauf gestützt werden, dass durch die aufgetretenen Wahlfehler die Verteilung der Sitze im Abgeordnetenhaus beeinflusst worden sei.

- Vgl. VerfGH Berlin, Beschluss vom 17. März 1997 – 82/95, juris Rn. 7; *Michaëlis/Rind*, in: Driehaus, Verfassung Berlin (4. Aufl. 2020) Art. 84 Rn. 60 –

Diese Erheblichkeit kann und muss – jedenfalls in dem besonderen Falle der Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin – durch den Einspruchsführer nicht in der sonst üblichen Tiefe belegt und nachgewiesen werden.

- Vgl. soeben 2. –

Sie liegt aber zumindest für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Wahlkreis 6; Friedrichshain-Kreuzberg, Wahlkreis 4; Bezirk Pankow, Wahlkreise 2 und 3 angesichts der aufgetretenen Wahlfehler und der jeweils knappen Erststimmenergebnisse auf der Hand.

In Falle der Wahlfehler in den übrigen Bezirken und Wahlkreisen wird der Verfassungsgerichtshof, auch in Zusammenschau mit dem in den weiteren Einsprüchen,

23

LLR.

insbesondere denjenigen der Senatsverwaltung und der Landeswahlleitung, vorgetragenem Sachverhalt, entscheiden, ob eine weitere Sachprüfung erforderlich ist.

Sebastian Roßner
(Dr. Sebastian Roßner)

Rechtsanwalt

Vollmacht

Der Kanzlei
LLR Legerlotz Laschet und Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Mevisenstraße 15, 50668 Köln,
sowie
allen dort tätigen Rechtsanwälten einzeln

wird in der Angelegenheit

Die Partei Landesverband Berlin – Wahlprüfung

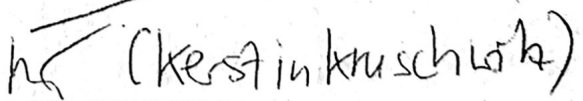
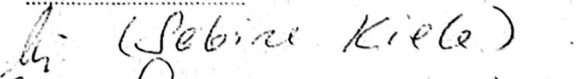
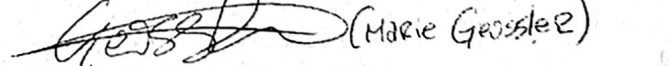
von: Die PARTEI – Landesverband Berlin, Kopischstraße 10, 10965 Berlin

Vollmacht zur Vertretung im Wahlprüfungsverfahren. (Abgeordnetenhauswahlen, Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen) vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen,
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung, Rücknahme und Verzicht von/auf Rechtsmitteln, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
3. Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Halter und deren Versicherer
5. Geltendmachung von Akteneinsicht,
6. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
8. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO,
9. Strafanträge zu stellen, zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen,
10. alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 15 FamFG, § 8 VwZG) bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Berlin, den 11.11.2021

 (Kerstin Kruschwitz)
 (Sabine Kiele)
 (Marie Geeslee)

Rechtsform, Register

LLR Legerlotz Laschet und Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, mit Sitz in Köln, eingetragen beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen unter PR 3609